

## **Satzung**

### **Präambel**

*Im Bewusstsein einer sich schnell wandelnden Welt, die Gefahren und Schäden im Handeln für Mensch, Natur und Ökonomie für gegenwärtige und zukünftige Generationen aufwirft, zielt der Verein auf den bewussten Umgang unser aller im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung für Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft.*

*Nachhaltige Entwicklung ist dabei ein Prozess, der ständig in seiner Umsetzung neu überdacht, weiter erforscht und vorausschauend bewertet werden muss, um auf Dauer der Menschheit ein gutes Leben in einer intakten Umwelt und ein erfolgreiches Wirtschaften zugleich im Rahmen zu ermöglichen.*

*Der Verein lebt bürgerschaftliches Engagement in einem ganzheitlichen Weltbild, welches durch eine respektvolle Haltung gegenüber der gesamten Schöpfung Ausdruck findet. Der Verein tritt für Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins für nachhaltiges gesellschaftliches Engagement und für nachhaltiges Wirtschaften ein. Der Verein orientiert sich an den Grundwerten der Freiheit und Demokratie und ist eine neutrale, unparteiische und nicht-religiöse Organisation.*

### **§ 1 [Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr]**

1. Der Verein führt den Namen „FINE Frankfurter Institut für nachhaltige Entwicklung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 [Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins]**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die wirtschafts-, sozialwissenschaftliche Forschung und Förderung der Bildung auf dem Gebiet von nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Präambel.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) empirische wirtschafts-, sozialwissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit
- b) Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen, Exkursionen und Weiterbildungsmaßnahmen.
- c) die Förderung und Koordination wissenschaftlicher Arbeiten der Mitglieder sowie der nationalen und der internationalen Zusammenarbeit u.a. durch Errichtung von Forschungs-, Bildungs- und Begegnungsstätten, die allen Interessierten offen stehen.
- d) die Sammlung und Auswertung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Veröffentlichungen auf diesem Gebiet insbesondere durch Schaffung oder Kooperation mit einer Online- und Präsenzbibliothek.
- e) Bereitstellung von Daten, Informationen und Forschungsergebnissen durch Online- und Offline-Publikationen.
- f) Erstellung von Bildungslehrgängen zum Thema Nachhaltigkeit und nachhaltige Entwicklung
- g) Förderung und Betreuung von Projekten zur Erziehung hin zu einer Nachhaltigkeitskultur bei Kindern, Jugendlichen, Eltern und Lehrern.
- h) Entwicklung, Implementierung und kontinuierliche Verbesserung eines Zertifizierungssystems zur Beurteilung von Prozessen, Leistungen und Produkten hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und ihrer Auswirkungen auf Mensch, Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 [Mitgliedschaft]**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern, werden. Das Präsidium entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Juristische Personen müssen darüber hinaus dem Aufnahmeantrag Informationen über ihre Tätigkeiten, die gegebenenfalls auch über wirtschaftliche Interessen geben, beifügen. Sie benennen einen gegenüber dem Verein verantwortlichen Repräsentanten. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen. Die Mitgliedschaft wird durch Eintrag in die Mitgliederliste und Zahlung des Aufnahmebeitrages wirksam.

Der Verein hat passive und aktive Mitglieder.

#### Passive Mitglieder

2. Passive Mitglieder sind nur zur Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrages verpflichtet, mit dem sie den Vereinszweck fördern, und der sie berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. In der Mitgliederversammlung haben sie Rede- aber kein Stimmrecht. Sie können nicht in Ämter des Vereins gewählt werden.

3. Die passive Mitgliedschaft kann seitens des Mitglieds oder des Vereins ohne Frist zu jedem Monatsende ohne Begründung gekündigt werden. Einsprüche sind nicht möglich. Des weiteren gilt Nr. 7 Buchstabe c) und d) . Ansprüche auf Rückgewährung eventuell anteiliger Mitgliedsbeiträge bestehen nicht.

#### Aktive Mitglieder

4. Aktive Mitglieder sollten auf Grund ihres Wissens oder ihrer beruflichen Erfahrung in der Lage sein, an den Zielen des Vereins aktiv mitzuarbeiten. Sie sind in der Verfolgung des Vereinszwecks zu besonderer Aktivität verpflichtet gemäß Satzung, Vereinsordnung und den Aufnahmebedingungen.

5. Aktive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

6. Aktive Mitglieder haben grundsätzlich Anrecht auf Erstattung von verauslagten Kosten für den Verein sowie Reise- und Fahrtkostensersatz im Rahmen der geltenden steuerlichen Sätze soweit das Präsidium nichts anderes bestimmt.

7. Die aktive Mitgliedschaft erlischt

a) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Präsidium abschließend entscheidet; das betroffene Mitglied soll Gelegenheit erhalten, zu den Gründen schriftlich zu Stellung zu nehmen.

b) durch schriftliche Kündigung ohne Begründung seitens des Mitglieds mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Ansprüche auf Rückgewährung eventuell anteiliger Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

c) durch Streichung durch das Präsidium, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als zwei Monate im Rückstand oder dauerhaft unerreichbar geworden ist.

d) bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung ohne Rechtsnachfolge oder Insolvenzanmeldung.

### § 4 [Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge]

1. Jedes Mitglied legt seinen eigenen Mitgliedsbeitrag selber fest.

2. Die Mindestbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

### § 5 [Organe des Vereins]

Organe des Vereins sind das Präsidium, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

### § 6 [Präsidium]

1. Dem Präsidium obliegen als Vorstand die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Beide haben Alleinvertretungsbefugnis. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Der Präsident und der Vizepräsident werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit läuft auf sechs Jahre bis zur Neuwahl. Eine Abwahl vor Beendigung der sechsjährigen Amtszeit ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zu gewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und Protokollführung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - e) die Vergabe von Zertifikaten nach §3 Abs. 2 h),
  - f) die Festlegung des Bildungsprogramms und von Vereinsentwicklungsplänen,
  - g) die Aufstellung des Haushaltplans.
5. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  6. Das Präsidium kann einen Geschäftsführer berufen.
  7. Jedes Mitglied des Präsidiums hat einen Anspruch auf eine angemessene Vorstandsvergütung, die sich nach Umfang der Tätigkeit richtet und vom Beirat festgelegt wird.

## **§ 7 [Mitgliederversammlung]**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
  - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Präsidiums,
  - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mindestmitgliedsbeiträge.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der zweiten Märzhälfte statt. Die Einberufung erfolgt spätestens bis zum 1. März auf der Homepage des Vereins mit Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. Es ist Sache der Mitglieder sich rechtzeitig zu informieren.
3. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Präsidium nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Es ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der schriftlichen Einladung per E-Mail oder Briefpost bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehnel der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt ein Präsidiumsmitglied fest und gibt dies zu Protokoll. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden aktiven Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und von beiden Präsidiumsmitgliedern zu unterschreiben.

## **§ 8 [Vereinsordnung]**

1. Das Präsidium ist ermächtigt, für die Mitglieder und Vereinsorgane verbindliche Vereins- und Geschäftsordnung zu erlassen, sowie programmatische Erklärungen abzugeben.

## **§ 9 [Haftung]**

1. Gegenüber dem Verein haften das Präsidium und dessen Mitglieder nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
2. Sollte das Präsidium oder einzelne Mitglieder trotz der unter Nr.1 getroffenen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein von Dritten oder Mitgliedern des Vereins in Anspruch genommen werden, so stellt der Verein das Präsidium oder dessen Mitglieder von der Haftung frei, wenn sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
3. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§ 10 [Beirat]**

1. Das Präsidium kann einen Beirat aus bis zu 12 Mitgliedern für ein Jahr berufen, der das Präsidium in rechtlichen, wirtschaftlichen oder anderen wichtigen Fragen berät. Beiratsmitglieder können auch einzeln beratend gehört werden. Sie müssen kein Vereinsmitglied sein.
2. Dem Beirat obliegt die Kontrolle der Kassen und Buchführung soweit der Umfang der Vereinsgeschäfte es erforderlich machen und er von der Mitgliederversammlung beauftragt wird.
3. Das Präsidium soll dem Beirat eine Geschäftsordnung geben.
4. Das Beiratsamt wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

## **§ 11 [Satzungsänderungen durch das Präsidium]**

Das Präsidium wird ermächtigt Satzungsänderungen auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen soweit diese von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 12 [Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke]**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein INTAKT e.V. Landolfshausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

*Satzung in der von der Gründungsversammlung vom 15.05.2010 in Frankfurt beschlossenen  
und in §7 Abs. 2 am 14.11.2010 geänderten Fassung.*

---